

Dienstag, 1. Oktober 2024, 18.30 Uhr



Landesparteitag der CDU Schleswig-Holstein

Holstenhallen, Halle 5, 24537 Neumünster

Tagesordnungspunkt 11:

Satzungsänderungen

Antrag 1:

Antragsteller/in	Landesvorstand
Empfehlung	Zustimmung

§ 16 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ der CDU in Schleswig-Holstein und hat die Stellung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des Parteiengesetzes. Der Landesparteitag tritt mindestens alle zwei Jahre als Präsenzveranstaltung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 PartG zusammen.
- (2) Ein Landesparteitag, auf dem weder Wahlen zum Vorstand noch Delegiertenwahlen durchgeführt werden, kann auf Beschluss des Landesvorstandes abweichend von Abs. 1, auch als virtuelle oder hybride Versammlung nach § 9 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 PartG einberufen und durchgeführt werden.
- (3) Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kreisverbände, die von den Kreisparteitagen gewählt werden. Die Kreisverbände entsenden auf je angefangene 75 Mitglieder eine Delegierte / einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten der einzelnen Kreisverbände bestimmt sich nach der Mitgliederzahl, die nach den letzten Angaben der zentralen Mitgliederkartei vor Herausgabe der Einladung zum Landesparteitag festgestellt wird (§ 68).

Eine Delegierte / ein Delegierter verliert ihr / sein Mandat, wenn sie / er den Kreisverband, von dem sie / er gewählt wurde, wechselt.

- (4) Die Mitglieder des Landesparteigerichts und die Kassenprüfer nehmen am Landesparteitag beratend teil.
- (5) Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Landesparteitages nicht übersteigen.
- (6) Der Landesparteitag wählt das Sitzungspräsidium. Es besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten des Parteitages, 2 Beisitzern und einer Schriftführerin / einem Schriftführer. Die Präsidentin / der Präsident leitet mit Unterstützung der Beisitzerinnen / Beisitzer den Landesparteitag und übt die Ordnungsgewalt in den Sitzungen aus.

Antrag 2:

Antragsteller/in	Landesvorstand
Empfehlung	Zustimmung

§ 56 Vorstände

- (1) Die Parteivorstände treten nach Bedarf zusammen. Die / der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, sie / er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Grundes verlangt.
- (2) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. **Vorstandsmitglieder Von der Kreisverbandsebene aufwärts haben Vorstandsmitglieder** das Recht, an Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 2 ganz oder teilweise ausschließen.

Antrag 3:

Antragsteller/in	Landesvorstand
Empfehlung	Zustimmung

§ 63 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber für die Ermittlung der Mehrheit.
- (2) Für Satzungsänderungen sowie für Abwahlen (§ 66) ist eine Mehrheit von 2/3 und für einen Auflösungsbeschluss von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Parteitage oder der Hauptversammlungen notwendig.
- (3) Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird zu Beginn der Parteitage oder Mitgliederversammlungen festgestellt (Anwesenheitsliste, Stimmkartenausgabe o.a.), der bis zur jeweiligen Abstimmung noch später hinzukommende stimmberechtigte Mitglieder hinzurechnen sind. Erstreckt sich der Parteitag oder die Mitgliederversammlung auf mehrere Tage, so ist die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß Satz 2 für jeden Tag neu festzustellen, wenn Beschlüsse mit der hier geregelten qualifizierten Mehrheit zu fassen sind.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege im Sinne von § 15 Abs 2a PartG mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. ~~, es sei denn, dass eines der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach Gesetz oder Satzung erfolgen muss.~~

- (4) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

Antrag 4:

Antragsteller/in	Landesvorstand
Empfehlung	Zustimmung

§ 64 Wahlzeit

- (1) Zu allen Parteigremien - mit Ausnahme der Wahlkandidatinnen / Wahlkandidaten - ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
Die Gewählten bleiben - vorbehaltlich einer Amtsniederlegung - bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.
- (2) ~~Die Generalsekretärin / der Generalsekretär und~~ die Mitglieder der Parteigerichte werden auf 4 Jahre gewählt.

Antrag 5:

Antragsteller/in	Landesvorstand
Empfehlung	Zustimmung

§ 65 Wahlverfahren

- (1) Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten zum Bundesparteitag, Bundesausschuss, Landesparteitag, Landesausschuss, Kreisparteitagen und zu Kreisverbandsausschüssen sowie der Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel.

Als Stimmzettel im Sinne dieser Satzung gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmabgabe im Sinne von § 15 Abs. 2a PartG erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig.

- (2) Im Übrigen können Wahlen offen durch einfaches Handzeichen erfolgen, sofern sich auf Befragen kein Widerspruch eines stimmberechtigten Mitgliedes des entsprechenden Organs ergibt und die Wahlgesetze nicht etwas anderes zwingend vorschreiben.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nur bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, jedoch nicht bei der Ermittlung der Mehrheit, d.h. sie werden von den abgegebenen Stimmen abgezogen.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der auf ja oder nein lautenden abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet unter den betreffenden Bewerberinnen/Bewerbern eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Stichwahl. Danach entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl der Parteivorsitzenden, ihrer Stellvertreter und der Generalsekretärin/des Generalsekretärs bedarf der absoluten Mehrheit. Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Bewerberin/der Bewerber mehr als die Hälfte der auf ja oder nein lautenden, abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die absolute Mehrheit berechnet sich bei einer ungeraden Anzahl auf ja oder nein lautenden, abgegebenen, gültigen Stimmen, indem diese durch 2 dividiert und sodann um 0,5 erhöht werden bzw. bei einer geraden Anzahl auf ja oder nein lautenden, abgegebenen gültigen Stimmen, indem diese durch 2 dividiert und sodann um 1 erhöht werden.
- (6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn für die bezeichneten Ämter nur ein Bewerber/ eine Bewerberin kandidiert sowie für die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten, soweit die Wahlgesetze nicht zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (7) Wird bei einer Wahl nach Absatz 5 oder 6 die absolute Mehrheit bei mehreren Bewerbern nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen zwei Bewerberinnen/Bewerbern statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Bewerberinnen/Bewerber nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl teil; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Kommt es in der Stichwahl zu Stimmgleichheit, erfolgt eine zweite Stichwahl. Kommt es erneut zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (8) Mehrere Kandidatinnen/Kandidaten können – soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt – auch in einem einzigen Wahlgang (sog. en-bloc-Wahl) gewählt werden, wenn
 - sich zu diesem Wahlverfahren kein Widerspruch ergibt,
 - die Anzahl der zu wählenden Kandidaten feststeht,
 - deren Reihenfolge feststeht und
 - kein entgegenstehender Vorschlag gemacht worden ist.
- (9) Werden in einem Wahlgang mindestens zwei Ämter besetzt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Bewerberinnen/ Bewerber alphabetisch geordnet enthalten (vereinfachte Gesamtwahl).
- (10) Die Wahl wird durch ein Kreuz hinter dem Namen der Bewerberinnen/Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 3/4 der Zahl der zu wählenden Bewerberinnen/Bewerber angekreuzt sind, sind ungültig.

- (11) Bei der Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der/des Parteivorsitzenden sind Stimmzettel ungültig, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Bewerberinnen/Bewerber angekreuzt sind.
- (12) Sind 3 Ämter zu besetzen, sind mindestens 2 Bewerberinnen/Bewerber anzukreuzen. Sind 2 Ämter zu besetzen, ist mindestens 1 Bewerberin/ Bewerber anzukreuzen. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu besetzenden Wahlstellen entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Bewerberinnen/Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen Bewerberinnen/ Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, findet unter ihnen eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Stichwahl. Kommt es auch hier zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Antrag 6:

Antragsteller/in	Landesvorstand
Empfehlung	Zustimmung

§ 70 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist auf dem 19. Landesparteitag am 1.12.1967 in Rendsburg beschlossen und am ~~17.3.2001~~ 01.10.2024 zuletzt geändert worden. ~~Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller im Bereich des Landesverbandes bisher geltenden Landessatzungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.~~
- (2) Der Satzungsausschuss wird ermächtigt, notwendig werdende redaktionelle Berichtigungen vorzunehmen.